

Merkblatt über die Erhebung des Essensgeldes für die Kinder im „Kinderhaus Astrid Lindgren“ ab 01.08.2019

Wie hoch ist das Essensgeld?

Für die Teilnahme am täglichen Frühstück ist eine Pauschale von 10 € monatlich zu zahlen.

Bei einer Über-Mittag-Betreuung sind zusätzlich bei einer regelmäßigen Verpflegung

an einem Tag wöchentlich	10 € monatlich
an zwei Tagen wöchentlich	20 € monatlich
an drei Tagen wöchentlich	30 € monatlich
an vier Tagen wöchentlich	40 € monatlich
an fünf Tagen wöchentlich	50 € monatlich.

als Essensgeld zu zahlen.

Die Zahl der Verpflegungstage pro Woche und die Festlegung der Wochentage ist für das gesamte Kindergartenjahr verbindlich.

Was ist, wenn mein Kind fehlt?

Bitte teilen Sie dem Kinderhaus unverzüglich mit, wie lange Ihr Kind voraussichtlich fehlen wird, damit die Küche dieses berücksichtigen kann.

Wie wird der Beitrag erhoben?

Bei den monatlichen Beträgen handelt es sich um eine Pauschale, die sowohl die Schließungstage als auch etwaige Fehlzeiten des Kindes durch Urlaub oder Krankheit bereits berücksichtigt. Eine Spitzabrechnung wird nicht vorgenommen.

Lediglich in Härtefällen wie mehrwöchige Kur- oder Krankhausaufenthalte des Kindes (mehr als drei Wochen, nicht jedoch Urlaube) kann das Essensgeld für die Über-Mittag-Betreuung anteilig erstattet werden, sofern das Kind vorher entschuldigt wurde. Falls die Voraussetzungen für eine Erstattung vorliegen, werden ausschließlich Sachkosten, nicht jedoch Aufwendungen für Personalkosten, erstattet. Für die Sachkostenerstattung wird ein Betrag von **1,55 Euro täglich** als Pauschale angesetzt.

Das Essensgeld wird durchgehend monatlich erhoben und zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Im Jahr der Neuaufnahme eines Kindes mit Übermittagsbetreuung wird für den Monat August lediglich der hälftige Betrag für die Mittagsverpflegung erhoben. Damit wird dem eingeschränkten Betreuungsumfang im Rahmen der Eingewöhnung Rechnung getragen.

Gibt es die Möglichkeit einer Ermäßigung?

Eltern, die Ansprüche auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) haben, können eine Erstattung des Essensgeldes für die Mittagsverpflegung erhalten. Hierzu legen Sie bitte ihre Münsterlandkarte unverzüglich in der Einrichtung vor. Die Einrichtung legt eine Kopie der Karte beim Jugendamt vor, das kurzfristig die Erstattung der Beiträge beim Kreis Steinfurt beantragt.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kinderhaus, Frau Eßlage, Tel. 80 378.